

MINISTERIALBLATT

WESTFALEN

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

143

Ausgabe A

Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juni 1975

Nummer 68

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
29. 4. 1975	RdErl. d. Kultusministers Errichtung eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule in Dorsten	1050
4. 4. 1975	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Grundschule; Einschulungsverfahren und Zurückstellung vom Schulbesuch	1050
20. 5. 1975	RdErl. d. Innenministers Einhaltung der VOB bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge durch Gemeinden (GV)	1052
26. 5. 1975	RdErl. d. Innenministers Durchführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen; Mitwirkung der Verwaltungsbehörden	1052
22. 5. 1975	RdErl. d. Innenministers Betrieb oder Änderung von Schießstätten gem. § 44 WaffG; Sachverständige Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers v. 1. 4. 1975 (MBl. NW. S. 817) Abführung der Versicherungsbeiträge für pflichtversicherte Arbeitnehmer des Landes sowie der Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	1053 1054
13. 5. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Feststellung der Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz nach § 12 DVO zu § 33 BVG unter Berücksichtigung des § 121 a des Bewertungsgesetzes (BewG)	1054

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
23. 5. 1975	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei Bek. - Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps	1054
	Innenminister	
22. 5. 1975	Bek. - Fortbildung auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung (ADV)	1054
26. 5. 1975	RdErl. - Preise für Personalausweis- und Paßvordrucke	1055
	Justizminister	
15. 5. 1975	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Bonn	1056
	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	
30. 5. 1975	Bek. - Dritte Vertreterversammlung in der 5. Wahlperiode	1056
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident	1056

I.

2000

**Errichtung eines Bezirksseminars
für das Lehramt an der Grundschule
und Hauptschule in Dorsten**

RdErl. d. Kultusministers v. 29. 4. 1975 -
III C 2. 40-68/1 - 1068/75

1. Als Einrichtung des Landes gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294) - SGV. NW. 2005 - ist im Geschäftsbereich des Kultusministers mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Dorsten ein Bezirksseminar für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule errichtet worden. Es führt die Bezeichnung: Bezirksseminar für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule Dorsten.
Das Bezirksseminar untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Regierungspräsidenten in Münster.
2. Das Bezirksseminar dient der Ausbildung der Lehramtsanwärter für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule.
3. Das Bezirksseminar führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e) der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937) - SGV. NW. 113 -. Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:
Bezirksseminar für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule Dorsten.

- MBl. NW. 1975 S. 1050.

22300

**Grundschule
Einschulungsverfahren und Zurückstellung
vom Schulbesuch**

Gem. RdErl. d. Kultusministers - II A 3.30-0/0 Nr. 700/75 -
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales -
VI A 3-41.21.00 vom 4. 4. 1975

Zur Sicherstellung einheitlicher Entscheidungspraxis im Rahmen des geltenden Schulaufnahmeverfahrens weisen wir auf die gesetzlichen Grundlagen hin und geben folgende Richtlinien bekannt:

1. **Gesetzliche Grundlagen**
 - 1.1 Die Aufnahme der Schulanfänger in die Schule ist durch das Gesetz über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (SchpflG) geregelt.
 - 1.2 § 3 SchpflG nennt zwei Gruppen von Schulanfängern:
 - 1.2.1 Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben (Geburtsstag spätestens am 30. Juni), werden am 1. August desselben Kalenderjahres schulpflichtig (§ 3 Abs. 1 SchpflG).
 - 1.2.2 Kinder, die in der Zeit vom 30. Juni bis zum Beginn des 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden (Geburtsstag frühestens am 1. Juli, spätestens am 31. Dezember), können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen (§ 3 Abs. 2 SchpflG).
2. **Schulärztliche Untersuchung**
 - 2.1 Der vom Gesundheitsamt bestellte Schularzt untersucht alle schulpflichtigen Kinder vor der Einschulung.
 - 2.2 Die Erziehungsberechtigten der Schulanfänger werden durch das Gesundheitsamt rechtzeitig über den Termin der Untersuchung unterrichtet. Ein Erziehungsberechtigter soll bei der Untersuchung anwesend sein, um Erläuterungen zum Gesundheitszustand des Kindes zu geben und vom untersuchenden Schularzt über die bei der Untersuchung des Kindes erhobenen Befunde unmittelbar informiert werden zu können.

- 2.3 Die schulärztliche Untersuchung umfaßt die Feststellung somatographischer Daten und die Beurteilung der allgemeinen, gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane.
- 2.4 Die Anwendung von Sehtestgeräten und audiometrischen Methoden ist Voraussetzung für eine sachgerechte Beurteilung der Seh- und Hörfähigkeit.
- 2.5 Folgende Gruppen von Schulanfängern beanspruchen die besondere Aufmerksamkeit des Schularztes:
 - 2.5.1 Kinder, die wegen vorübergehender krankhafter Befunde der ärztlichen Behandlung bedürfen.
Ist eine ärztliche Behandlung von den Eltern nicht bereits in die Wege geleitet, wird das Ergebnis der Untersuchung den Eltern zur Weiterleitung an den behandelnden Arzt ausgehändigt. Eine erneute Vorstellung im Rahmen der schulärztlichen Sprechstunde ist vorzusehen.
 - 2.5.2 Kinder mit Anzeichen einer anhaltenden Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit (chronisch kranke und/oder behinderte Kinder). Ein erfolgreicher Schulbesuch dieser Kinder und die Frage, in welcher Schule - gegebenenfalls Sonderschule - sie optimal gefördert werden können, hängt hier in besonderem Maße von der intensiven Zusammenarbeit zwischen Schularzt, Lehrer (u. U. auch Schulpsychologen) und Erziehungsberechtigten ab.
 - 2.5.3 Kinder mit Organleistungsschwächen ohne Krankheitswert.
Diese Kinder bedürfen der fortlaufenden gesundheitlichen Kontrolle durch den Schularzt und u. U. besonderen gesundheitsfördernden Maßnahmen (z. B. Schulsonderturnen).
- 2.6 Die Feststellung der Schulreife durch den Schularzt stützt sich in erster Linie auf somatische Kriterien. Neben körperlichen Mängeln sind u. a. zu berücksichtigen:

Somatographische Daten
Zahnentwicklung und kindliche Motorik

Abweichungen von statistischen Normwerten - auch bezüglich des Gestaltwandels von der Kleinkind- zur Schulkindform - dürfen in diesem Zusammenhang nicht überbewertet werden.

Die Beurteilung der psychischen Reife kann in der für die Untersuchung verfügbaren Zeit nur als Ergänzung angesehen werden. Die in besonderen Fällen erforderliche Differentialdiagnostik (Unreife-Debilität) kann nur unter Anwendung eingehender Zusatztests erfolgen, die den bei schulärztlichen Untersuchungen üblichen Rahmen sprengen.

Aus den gleichen Gründen ist die differenzierte Prüfung der sozialen, emotionalen und kognitiven Schulreife in der Regel nicht Bestandteil der Einschulungsuntersuchung durch den Schularzt.

Untersuchungsbefunde aus vorhergehender ärztlicher Kindergartenbetreuung sind soweit wie möglich heranzuziehen und bei der Beurteilung ergänzend zu berücksichtigen.
- 2.7 Das schulärztliche Zeugnis, das dem Schulleiter zuzuleiten ist, muß die Empfehlung für eine Zurückstellung vom Schulbesuch aus medizinischer Sicht begründen und relevante Tatbestände soweit erforderlich erläutern. Die Weitergabe der schulärztlichen Information an den Schulleiter ist in Abwägung der Interessen im Einzelfall gerechtfertigt, wenn die Förderung des Kindes dies erfordert. Die Benachrichtigung sollte möglichst mit Einverständnis der Eltern erfolgen.
- 2.8 Empfiehlt der Schularzt die Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch, so nimmt er gleichzeitig gutachtlich Stellung zu der Frage, ob das Kind in der Lage ist, einen Schulkindergarten zu besuchen.
- 2.9 Für die schulärztliche Untersuchung der Kinder, die auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen - Nr. 1.2.2 -, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
Ist ein solches Kind nach Auffassung des Schularztes nicht schulreif (schulfähig), so ist nicht zu prüfen, ob

es aus medizinischen Gründen zum Besuch eines Schulkindergartens in der Lage ist.

Der Schulkindergarten ist nur für die nach § 3 Abs. 1 SchpflG schulpflichtigen Kinder eingerichtet, die noch nicht die für den Schulbesuch erforderliche Reife besitzen.

Einschulung schulpflichtiger Kinder

Kinder, die nach § 3 Abs. 1 SchpflG (siehe Nummer 1.2) schulpflichtig werden, sind entsprechend Nr. 5.3 der Richtlinien in die Schule aufzunehmen, sofern sich nicht bereits aus medizinischer Sicht eine Zurückstellung vom Schulbesuch empfiehlt (siehe Nr. 2.8).

Die Schulreife (Schulfähigkeit) der aufgenommenen Kinder wird während der ersten Schulwochen festgestellt.

Die Schülerbeobachtung ist vom Lehrer unterrichtsbegleitend durchzuführen (Nummer 5.4.1 der Richtlinien).

Die Führung eines Beobachtungsbogens ist für die Beurteilung der Entwicklung jedes einzelnen Kindes zu empfehlen. Unerlässlich ist er bei denjenigen Schulanfängern, bei denen wegen ihrer körperlichen Entwicklung, ihres Sozialverhaltens und ihres allgemeinen Lernverhaltens Zweifel an ihrer Schulreife (Schulfähigkeit) bestehen. Der Beobachtungsbogen ist für jedes einzelne dieser Kinder anzulegen. Er kann in freier oder in standardisierter Form geführt werden.

Die Aussagen des Beobachtungsbogens sollen sich beziehen auf

1 die körperliche Schulreife (Schulfähigkeit) als ergänzende Beobachtung zum schulärztlichen Gutachten; dabei ist insbesondere zu achten auf

- grobmotorische Störungen, die vor allem in einem gestörten Bewegungsablauf bei Spiel und Sport sichtbar werden,
- feinmotorische Störungen, die sich beim Zeichnen vorgegebener Symbole (Schrift, Zahl, Form) und beim Malen (Übermalen von vorgegebenen Formen) zeigen,
- Sprachauffälligkeiten wie Stammeln, Stottern, motorische Sprachstörungen;

2 die soziale Schulreife;

hier ist zu achten auf

- Kontaktfähigkeit innerhalb der Gruppe und zu Einzelpersonen (Mitschüler, Lehrer),
- Fähigkeit, Aufgaben in einer Gruppe im sozialen Kontakt zu erfüllen,
- Sprachvermögen (Mittel der Kommunikation);

3 das allgemeine Lernverhalten;

hier sind zu beachten die

- kognitiven Fähigkeiten, z. B. Auffassen, Betrachten, Verbalisieren, Reproduzieren, Gliederungsfähigkeit,
- die Lernbereitschaft, z. B. Arbeitshaltung, Ausdauer, Interesse.

Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten soll die Leitung des Schulkindergartens während der Beobachtungsphase in die Arbeit der Klasse 1 einbezogen werden. Ebenso sollen diejenigen Kinder, deren Schulreife (Schulfähigkeit) fraglich ist, nach Möglichkeit zur Erweiterung der Förder- und Beobachtungsmöglichkeiten zusätzlich an einer Spielgruppe des Schulkindergartens teilnehmen können.

Die Beobachtungsbögen werden aus der Sicht der Leitung des Schulkindergartens ergänzt.

Zur Ergänzung der Beobachtungsergebnisse wird für alle Kinder ein Schulreifetest empfohlen. Unumgänglich ist er bei den Kindern, deren Schulreife (Schulfähigkeit) nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte. Dieser soll in der Regel nicht früher als 4 Wochen nach der Einschulung erfolgen. Der Test ist so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Ergebnisse bei der Entscheidung des Schulleiters berücksichtigt werden können.

3.3.5 Den Erziehungsberechtigten oder einem von diesen schriftlich Beauftragten ist auf Wunsch Einsicht in den Beobachtungsbogen und in das Ergebnis des Schulreifetests zu gewähren. Die Unterlagen sind gegebenenfalls zu erläutern.

4. Zurückstellung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch; Aufnahme in eine Sonderschule

4.1 Der Schulleiter stellt ein schulpflichtiges Kind für ein Jahr vom Schulbesuch zurück,

4.1.1 wenn der Schularzt erhebliche Bedenken gegen die Einschulung geltend macht,

4.1.2 auf Antrag der Erziehungsberechtigten, wenn nach einem schriftlichen Gutachten der Leitung eines Kindergartens, den das Kind bisher besucht hat, oder eines Arztes oder Psychologen und dem Ergebnis eines zusätzlichen, anerkannten Schulreifetests das Kind durch die Teilnahme am Unterricht der 1. Klasse der Grundschule nicht angemessen in seiner Entwicklung gefördert werden kann,

4.1.3 wenn sich während der Beobachtungsphase und nach dem Ergebnis eines anerkannten Schulreifetests herausstellt, daß das Kind im Unterricht der ersten Klasse der Grundschule nicht erfolgreich mitarbeiten kann.

4.1.4 Bei einer Zurückstellung vom Schulbesuch nach 4.1.1 oder 4.1.2 nimmt das Kind nicht am Unterricht der Klasse 1 (5.3, 5.4 der Richtlinien) teil.

4.2 Vor der Entscheidung über die Zurückstellung ist ein Gutachten des Gesundheitsamtes einzuholen. Auf eine erneute ärztliche Untersuchung kann Verzicht werden, wenn ein Untersuchungsbericht des Schularztes bereits vorliegt.

4.3 Die Erziehungsberechtigten sind vor der Entscheidung zu hören.

4.4 Wurde das Kind bereits im Vorjahr für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt, so entscheidet über die Zurückstellung für ein weiteres Jahr das Schulamt.

4.5 Der Schulleiter muß über die Zurückstellung in der Regel bis zum 14. Oktober entscheiden.

4.6 Ergibt sich aus dem Befund des Schularztes oder aus den Beobachtungen während der ersten Schulwochen, daß ein Kind möglicherweise nur in einer Sonderschule angemessen gefördert werden kann, so ist unmittelbar das Sonderschulnahmeverfahren einzuleiten (RdErl. KM. vom 20. 12. 1973 - II A 5.36-5/0 Nr. 4350/73 -; GABl. 1974 S. 62). Nr. 5.3.2 der Richtlinien wird durch diese Regelung ersetzt.

5. Aufnahme in einen Schulkindergarten; Förderung in der ersten Klasse der Grundschule

5.1 Schulpflichtige Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind, können auf Antrag des Schulleiters durch das Schulamt zum Besuch eines Schulkindergartens verpflichtet werden. Die gutachtliche Empfehlung des Schularztes ist zu berücksichtigen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Entscheidung zu hören.

5.2 Ist ein Schulkindergartenplatz in erreichbarer Nähe nicht vorhanden und kann das Kind auch keinen Kindergarten besuchen, so ist das vom Schulbesuch zurückgestellte Kind zur Teilnahme am Unterricht der ersten Klasse der Grundschule zuzulassen und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten angemessen zu fördern.

5.3 Der Besuch der Grundschulklasse anstelle des Schulkindergartens ist für den vom Schulbesuch zurückgestellten Schulanfänger nicht verpflichtend (§ 4 Abs. 2 SchpflG). Die Erziehungsberechtigten sind jedoch über die positiven Möglichkeiten des Besuchs der ersten Grundschulklasse eingehend zu beraten.

5.4 Erreicht der vom Schulbesuch zurückgestellte Schulanfänger nach dem ersatzweisen Besuch der ersten Grundschulklasse am Ende des Schuljahres den Leistungsstand dieser Klasse, so ist die Versetzung auszusprechen. Die Erziehungsberechtigten sind in diesem Falle vom Schulleiter darauf hinzuweisen, daß

die Anrechnung der Zeit der Zurückstellung vom Schulbesuch auf die Dauer der Schulpflicht gemäß § 4 Abs. 3 SchpflG beim Schulamt zu beantragen ist. Einem solchen Antrag ist vom Schulamt zu entsprechen.

6. Einschulung nicht schulpflichtiger Kinder

- 6.1 Die Schulreife der Kinder, die gemäß § 3 Abs. 2 SchpflG (siehe Nr. 1.2.2) auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die Schule aufgenommen werden können, muß vor der Entscheidung über die Einschulung festgestellt werden.
- 6.2 Die Feststellung der Schulreife erfolgt durch den Schulleiter. Seine Entscheidung trifft er nach Anhörung der Erziehungsberechtigten unter Beiziehung des schulärztlichen Gutachtens und eines anerkannten Testverfahrens sowie persönlicher Beobachtung des Kindes.
- 6.3 Kinder, die nach dem Ergebnis der ärztlichen und der pädagogischen Schulreifeuntersuchung nicht zweifelsfrei als schulreif (schulfähig) anzusehen sind, dürfen nicht in die Schule aufgenommen werden.
- 6.4 Kinder, die auf Antrag der Erziehungsberechtigten auf Grund festgestellter Schulreife vorzeitig eingeschult werden, werden mit der Aufnahme schulpflichtig (§ 3 Abs. 2 SchpflG).

7. Allgemeines

Die besonderen Aufgaben der Lehrkräfte im ersten Schuljahr können am besten bewältigt werden,

- 7.1 wenn frühzeitig durch die Gesamtkonferenz festgelegt wird, welche Lehrkräfte die Leitung der Klasse 1 übernehmen werden;
- 7.2 wenn die Vorbereitung auf die pädagogischen und fachlichen Anforderungen durch die Einrichtung entsprechender Vorbereitungs-Arbeitsgemeinschaften intensiviert wird;
- 7.3 wenn die Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern bereits vor Beginn der Sommerferien frühzeitig mit einem Informationsabend und nachfolgenden Elternsprechzeiten beginnt;
- 7.4 wenn bei der Klassenverteilung durch die Gesamtkonferenz beachtet wird, daß die Klassenlehrer der Klasse 1 nicht mit der Leitung einer weiteren Klasse beauftragt werden.

- MBL. NW. 1975 S. 1050.

233

Einhaltung der VOB bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge durch Gemeinden (GV)

RdErl. d. Innenministers v. 20. 5. 1975 -
VC 1 - 825.2

Mit RdErl. d. Innenministers v. 27. 11. 1973 (MBL. NW. S. 2090/SMBl. NW. 6300) sind die Teile A und B der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) als verbindliche Vergabegrundsätze im Sinne von § 31 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung eingeführt worden. Angesichts der konjunkturellen Situation der Bauwirtschaft besteht Veranlassung, die Gemeinden (GV) an die Einhaltung der Verfahrensvorschriften des Teiles A der VOB und an die Beachtung der Bestimmungen des Teiles B der VOB über die Ausgestaltung der Verträge bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge zu erinnern. Die strikte Einhaltung der VOB gilt auch dann, wenn die Gemeinden (GV) bei der Durchführung kommunaler Baumaßnahmen Generalübernehmer oder Generaltreuhänder einschalten.

In letzter Zeit bin ich wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß Gemeinden (GV) oder von ihnen mit der Durchführung ihrer Baumaßnahmen beauftragte Generalübernehmer oder Generaltreuhänder dazu übergegangen sind, bei der Vergabe der Bauarbeiten generell Sicherheitsleistungen zu fordern, die erheblich über den in § 14 Nr. 2 VOB/A festgelegten Rahmen hinausgehen. Vielfach handelt es sich um Vertragserfüllungsbürgschaften, die in Höhe von 20 v. H. und mehr der Auftragssumme gefordert werden.

Nach § 14 Nr. 2 der VOB/A soll die Sicherheit nicht höher bemessen und ihre Rückgabe nicht für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen werden, als nötig ist, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren. Sie soll 5 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten. § 14 nennt darüber hinaus Fälle, in denen auf Sicherheitsleistungen ganz oder teilweise verzichtet werden soll oder in denen sie schon bei der Abnahme ganz oder zum größeren Teil zurückgegeben werden sollen. Nach § 17 Nr. 2 der VOB/B kann Sicherheit alternativ auch dadurch erlangt werden, daß ein Betrag in der vereinbarten Höhe vom Guthaben des Auftragnehmers einbehalten wird.

Die VOB unterscheidet bezüglich der Höhe nicht zwischen Sicherheiten, die der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung und solchen, die der Gewährleistung dienen.

Ob eine Sicherheitsleistung von 5 v. H. in allen Fällen ausreicht, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren, bedarf im Einzelfall der Prüfung. Es ist mit den Grundsätzen der VOB zu vereinbaren, auch eine höhere Sicherheitsleistung als 5 v. H. zu fordern, wenn dies angebracht erscheint; denn mit der Vereinbarung einer Sicherheit soll erreicht werden, daß alle vertraglichen Interessen des Auftraggebers erfüllt werden. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß die höheren Forderungen auf die Preise durchschlagen werden. Notwendigkeit, Art und Höhe der Sicherheitsleistungen sind daher im Einzelfall sehr sorgfältig zu prüfen. Es ist mit der VOB nicht zu vereinbaren, generell Sicherheiten zu fordern, die über die Bestimmungen des § 14 Nr. 2 VOB/A hinausgehen.

- MBL. NW. 1975 S. 1052.

3219

Durchführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen Mitwirkung der Verwaltungsbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1975 -
IC 3/19-30.11.14

Für die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden bei Maßnahmen nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), werden folgende Hinweise gegeben:

- 1 Es muß sich um eine **Freiheitsentziehung** handeln, die nach § 2 des Gesetzes nur dann vorliegt, wenn die Beeinträchtigung der persönlichen Bewegungsfreiheit zur Einschließung oder Einsperrung führt. Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit, die diesen Grad nicht erreichen (z. B. Verbringung in eine offene Krankenanstalt - auch gegen den Willen des Betroffenen -, ordnungsbehördliche Maßnahmen gegenüber Obdachlosen oder Freiheitsbeschränkungen auf Grund von Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden), fallen nicht hierunter.
- 1.1 Die für eine Freiheitsentziehung maßgebenden materiellen Bestimmungen müssen in einem **Bundesgesetz** oder einer als Bundesrecht fortgeltenden reichsrechtlichen Vorschrift (Art. 129 Abs. 1 GG) enthalten sein. Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen kommen in Betracht:
 - 1.1.1 § 16 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
 - 1.1.2 Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881),
 - 1.1.3 Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).
- 1.2 Nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes fällt die Freiheitsentziehung auf Grund von **Landesrecht**. Dazu gehört vor allem die Unterbringung von Personen, die an einer Psychose, einer psychischen Störung, die in ihrer Auswirkung einer Psychose gleichkommt, einer

Suchtkrankheit oder an Schwachsinn leiden. In diesen Fällen richtet sich die Unterbringung ab 1. Januar 1970 nach den Vorschriften des zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretenen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 872/SGV. NW. 2128) [vgl. auch Nr. 9 der Verwaltungsvorschriften hierzu - RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1970 (SMBl. NW. 2128)].

Das Verfahren darf nicht **bundesrechtlich abweichend** geregelt sein. Das ist z.B. bei Freiheitsentziehungen der Fall, die im Strafverfahren, durch das Vormundschaftsgericht (§ 65 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, § 1838 BGB) oder als Ersatzzwangshaft nach § 16 des Verwaltungsverordnungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), verhängt werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Antragstellung ist

1 bei der Abschiebungshaft gemäß § 16 Abs. 1 und 2 des Ausländergesetzes die Ausländerbehörde (vgl. § 1 der Verordnung zur Ausführung des Ausländergesetzes (AVO-AuslG-NW) vom 21. September 1965 (GV. NW. S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 8), - SGV. NW. 26 -);

2 bei der vom Gesundheitsamt vorgeschlagenen Absonderung oder Beobachtung von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder dessen verdächtig sind, die örtliche Ordnungsbehörde, bei Gefahr im Verzuge der Kreis oder die kreisfreie Stadt - Gesundheitsamt - (§ 10 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz);

3 bei der zwangsweisen Einweisung einer geschlechtskranken Person in ein Krankenhaus nach § 18 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten der Kreis oder die kreisfreie Stadt (Gesundheitsamt). Die Tätigkeit der Ordnungsbehörden bzw. der Polizeibehörden erstreckt sich lediglich darauf, die krankheitsverdächtige Person auf Veranlassung des Gesundheitsamtes vorzuführen (örtliche Ordnungsbehörde als zuständige Verwaltungsbehörde nach § 18 Abs. 1) oder die krankheitsverdächtige Person aus eigener Initiative in Verwahrung zu nehmen und dem Gesundheitsamt zur Untersuchung vorzuführen (Polizeibehörden gemäß § 19).

Die Anordnung der Freiheitsentziehung ist von der zuständigen Behörde bei dem Amtsgericht (§ 4) schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die für erforderlich gehaltene Dauer und die Gründe der Freiheitsentziehung anzugeben. Die einschlägigen Verwaltungsvorgänge der Behörde sind nach Möglichkeit dem Antrag beizufügen. Ist der Antrag auf Unterbringung in einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einer abgeschlossenen Krankenabteilung gerichtet, so soll auch ein ärztliches Gutachten beigelegt werden (§ 5 Abs. 4 Satz 2). Das wird in der Regel in Betracht kommen bei einer Unterbringung auf Grund des Bundes-Seuchengesetzes oder des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten. Das Gutachten wird sich unter ärztlichen Gesichtspunkten dazu äußern müssen, ob die Unterbringung in einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einer abgeschlossenen Krankenabteilung erforderlich erscheint. Die Behörde, die den Antrag stellt, hat den von ihr mit der Erstattung des Gutachtens beauftragten Arzt hierüber zu unterrichten. Das Gutachten kann von jedem Arzt erstattet werden.

Sind die antragsberechtigten Behörden auf Grund gesetzlicher Bestimmungen im Einzelfalle ermächtigt, eine **vorläufige Freiheitsentziehung** ohne richterliche Entscheidung vorzunehmen (z. B. bei Gefahr im Verzuge gemäß § 10 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 Bundes-Seuchengesetz), so haben sie die richterliche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen (§ 13 Abs. 1 Satz 1). Wird die vorläufige Freiheitsentziehung nicht bis zum Ablauf des folgenden Tages durch richterliche Entscheidung angeordnet, so hat die sofortige Freilassung zu erfolgen (§ 13 Abs. 1 Satz 2).

Mein RdErl. v. 3. 12. 1956 (SMBl. NW. 3219) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1975 S. 1052.

71110

Betrieb oder Änderung von Schießstätten gem. § 44 WaffG Sachverständige

RdErl. d. Innenministers v. 22. 5. 1975 -
IV A 3 - 2642

Mein RdErl. v. 1. 3. 1974 (SMBl. NW. 71110) wird in der namentlichen Aufstellung wie folgt geändert:

1. Altmann, Klaus, 478 Lippstadt, Weißdornallee 22, Fernsprecher: (02941) 12481
2. Bingener, Dieter, 593 Hüttental-Geisweid, Birkenbacher Str. 65, Fernsprecher: (0271) 765132
3. Bornheim, Max, 46 Dortmund, Hainallee 8, Fernsprecher: (0231) 525268
4. Brendenberg, Kurt, 4811 Leopoldshöhe, Am Pansbach 56, Fernsprecher: (05202) 6864
5. Claessens, Wolfgang, 415 Krefeld, Kützhofweg 6, Fernsprecher: (02151) 21790
6. Doehring, Rudolf, 463 Bochum, Steinkuhlstr. 13, Fernsprecher: (02321) 550163
7. Grunewald, Wilhelm, 4 Düsseldorf-Lohausen, Lillienthalstr. 74, Fernsprecher: (0211) 431159
8. Harrenkamp, Richard, 5 Köln 51, Raderberger Str. 101, Fernsprecher: (0221) 375906
9. Hauswirth, Hubert, 41 Duisburg 28, Passauer Str. 65, Fernsprecher: (0231) 703699
10. Heinrichs, Hans, 515 Bergheim (Ert), Feldstr. 8
11. Hunke, Claus, 46 Dortmund, Elchweg 6a, Fernsprecher: (0231) 253932
12. Kemper, Rudi, 464 Wattenscheid, Heinrichstr. 35, Fernsprecher: (02327) 81575
13. Kinsky, Helmut, 4791 Schwaney, Osttorstr. 10, Fernsprecher: (05255) 424
14. Lang, Heinz, 42 Oberhausen-Holten, Wasserstr. 1a, Fernsprecher: (02132) 680850
15. Ludorf, Franz, 4018 Langenfeld/Rhld. Isarweg 5, Fernsprecher: (02173) 15583
16. Meißner, Werner, 4935 Detmold-Hiddessen, Grüner Weg 17, Fernsprecher: (05231) 88194
17. Müller, Michael, 53 Bonn, Haydnstr. 57, Fernsprecher: (02221) 36005
18. Münstermann, Heinz-Jürgen, 53 Bonn, Wolfstr. 28, Fernsprecher: (02221) 655634
19. Oppermann, Heinz, 479 Paderborn, Neuhäuser Str. 54, Fernsprecher: (05251) 33736
20. Prekel, Heinrich, 44 Münster, Wibbelstr. 11, Fernsprecher: (0251) 28590
21. Przybyla, Peter, 41 Duisburg, Duissernstr. 109, Fernsprecher: (02131) 332507
22. Quente, Werner, 3493 Nieheim über Bad Driburg, Abt-Warin-Weg 23, Fernsprecher: (05274) 502
23. Reisner, Martin, 51 Aachen-Bildchen, Walhorer Str. 4
24. Roggenland, Eduard, 44 Münster, Ramertsweg 14, Fernsprecher: (0251) 57585
25. Runkel, Bernd, 5240 Betzdorf/Sieg, Luisenstr. 10, Fernsprecher: (02741) 3963
26. Schobert, Tony, 401 Hilden, Schalbruch 16a, Fernsprecher: (02103) 54756
27. Selle, Friedrich, 4322 Sprockhövel, Fänkenstr. 36, Fernsprecher: (02324) 72279
28. Strube, Claus-Henning, 4791 Altenbeken, Kahlbornstr. Schulpavillon, Fernsprecher: (05255) 486
29. Wagner, Karl, 581 Witten-Annen, Annenstr. 114, Fernsprecher: (02302) 60275
30. Walter, Albino, 51 Aachen, Adele-Weidmann-Str. 50, Fernsprecher: (0241) 13701
31. Walther, Manfred, 5357 Swisttal-Buschhoven, Kurfürstenstr. 23, Fernsprecher: (02226) 3471
32. Weber, Hans-Heinrich, 495 Minden, Sandtrift 47, Fernsprecher: (0571) 4847
33. Wiechmann, Albert, 579 Brilon, Frankenweg 33, Fernsprecher: (02961) 3104
34. Wirtz, Josef, 5166 Kreuzau, Heidbüchel 32

- MBl. NW. 1975 S. 1053.

8202

Berichtigung

zum RdErl. d. Finanzministers v. 1. 4. 1975 (MBL. NW. S. 817)

Abführung der Versicherungsbeiträge für pflichtversicherte Arbeitnehmer des Landes sowie der Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Der o. a. Runderlaß muß das Datum vom 24. 3. 1975 sowie das Aktenzeichen - B 6135 - 2.2 - IV 1 - tragen. Um entsprechende Berichtigung wird gebeten.

- MBL. NW. 1975 S. 1054.

8300

**Bundesversorgungsgesetz (BVG)
Feststellung der Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz nach § 12 DVO zu § 33 BVG unter Berücksichtigung des § 121 a des Bewertungsgesetzes (BewG)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 5. 1975 - II B 2 - 4204.13 (13/75)

§ 121 a BewG i. d. F. vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369) enthält eine Sonderregelung für die Anwendung der Einheitswerte 1964 (Ansatz von 140 v. H. des Einheitswertes von 1964). Diese Regelung gilt nur für die in § 121 a BewG im einzelnen aufgezählten steuerrechtlichen Wertermittlungen, so daß sie bei Anwendung des § 12 DVO zu § 33 BVG lediglich insoweit zum Tragen kommt, als dort auf einschlägige steuerrechtliche Vorschriften verwiesen wird oder aber zumindest die Verordnung Regelungen enthält, die in derartigen Vorschriften eine Parallele finden. Dies trifft zu für die Ermittlung des Wertes der eigengenutzten Wohnung im eigenen Einfamilienhaus oder in der eigenen Eigentumswohnung (Abs. 2) und des Wertes eines eigengenutzten eigentümähnlichen Dauerwohnrechts (Abs. 9), auch wenn eine Eintragung als Eigentümer im Grundbuch noch nicht erfolgt ist (Abs. 10). Bei Anwendung der übrigen Vorschriften des § 12 DVO zu § 33 BVG, für die der Einheitswert bedeutsam ist (Absätze 1 und 7), ist § 121 a BewG hingegen unbeachtlich, da es sich dabei um spezifisch versorgungsrechtliche Regelungen handelt.

Dieser Erlaß ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

- MBL. NW. 1975 S. 1054.

II.**Minister für Bundesangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei****Ungültigkeit von Ausweisen
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 23. 5. 1975 - I B 5 - 444 - 9/72

Die nachstehenden, von dem Ministerpräsidenten des Landes NW - Chef der Staatskanzlei - ausgestellten Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps sind in Verlust geraten:

Nr. 2535, ausgestellt am 4. April 1973 für Herrn Generalkonsul Dr. Luis Nuno da Veiga de Meneses Cordeiro, Portugiesisches Generalkonsulat Düsseldorf, und

Nr. 2383, ausgestellt am 13. Juli 1972 für Frau Joaquina Maria Sobral Ferreira de Meneses Cordeiro, Ehefrau des Herrn Generalkonsul da Veiga de Meneses Cordeiro.

Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei NW zuzuleiten.

- MBL. NW. 1975 S. 1054.

Innenminister**Fortbildung auf dem Gebiet
der automatisierten Datenverarbeitung (ADV)**

Bek. d. Innenministers v. 22. 5. 1975 - II B 4 - 6.62.00 - 5/75

Nachstehend gebe ich das ADV-Fortbildungsprogramm für das 2. Halbjahr 1975 bekannt. Wegen der Einordnung der ADV-Lehrgänge in das Gesamtsystem der ADV-Fortbildung verweise ich auf den in meiner Bek. v. 7. 11. 1973 (MBL. NW. S. 1887) abgedruckten Rahmenplan für die Fortbildung auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung.

I. ADV-Grundausbildung

18. Lehrgang vom 29. 9. - 17. 10. 1975 in Münster
19. Lehrgang vom 13. 10. - 31. 10. 1975 in Düsseldorf

Zielgruppe:

Bedienstete, die für eine spätere Verwendung im ADV-Bereich in Betracht kommen (ADV-Fachkräfte) oder deren Arbeitsgebiet bei ihren Beschäftigungsbehörden jetzt oder in Zukunft mittelbar von der Datenverarbeitung berührt wird.

Ziel:

Die ADV-Grundausbildung vermittelt Grundkenntnisse der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) insbesondere auf den Gebieten der ADV-Technik, der ADV-Organisation sowie der Planungs- und Arbeitstechniken.

Teilnehmerkreis:

Bedienstete des höheren und gehobenen Dienstes.

Lehrgangsstoff:

1. Einführung in die ADV-Technik
 - Allgemeine Grundlagen
 - Aufbau, Arbeitsweise und Einsatzmöglichkeiten von Datenverarbeitungsanlagen (technische Grundlagen)
 - Speichermedien und periphere Geräte
 - Datenerfassungsgeräte und Einrichtungen zur Datenfernübertragung
 - Organisation und Aufgaben eines Rechenzentrums
2. Einführung in die ADV-Organisation
 - ADV in der Landes- und Kommunalverwaltung
 - Grundbegriffe der ADV-Organisation
 - Organisation des Arbeitsablaufs beim Einsatz der ADV
 - Wirtschaftlichkeitsberechnung für ADV-Verfahren
3. Einführung in Planungs- und Arbeitstechniken
 - Entscheidungstabellentechnik
 - Datenfluß- und Programmablaufpläne (Flow-charting)
 - Netzplantechnik

Test/Zertifikat/Teilnahmebescheinigung:

Der Lehrgang endet mit einem Abschlußtest. Jeder Teilnehmer erhält ein Zertifikat mit einer Note oder auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung ohne Wertung.

II. ADV-Fachausbildung

4. Lehrgang Gemeinsame ADV-Fachausbildung I (Programmierung/Organisation) vom 6. 10. - 18. 11. 1975 in Münster

Zielgruppe:

Künftige ADV-Organisatoren und Programmierer.

Ziel:

Der Lehrgang vertieft Kenntnisse der Programmentwicklung und vermittelt Kenntnisse der problemorientierten Programmiersprache Cobol mit sequentieller Ein-/Ausgabe als Basiswissen für ADV-Organisatoren und Anwendungsprogrammierer.

Voraussetzung:

ADV-Grundausbildung mit Zertifikatsabschluß.

Teilnehmerkreis:

Bedienstete des höheren und gehobenen Dienstes.

Lehrgangsstoff:**1. Programmierlogik**

- graphische Darstellungen in der Datenverarbeitung zur systematischen (strukturierten) Programm-entwicklung
- Grundlagen der Verarbeitung sequentieller Dateien nach Satzgruppen
- Tabellenarbeit
- Grundlagen der direkten Dateiverarbeitung und der Dialogprogrammierung

2. Entscheidungstabellentechnik

- Erstellung von Entscheidungstabellen
- Entwicklung von Programmablaufplänen auf der Grundlage von Entscheidungstabellen
- Einsatzmöglichkeiten und Grenzen der Entscheidungstabellentechnik

3. Datei-Organisation und Zugriffstechniken

- Einführung in die Datenorganisation externer Speicher
- Satzaufbau
- Datenorganisation bei Speichern mit sequentiellm Zugriff
- Datenorganisation bei Direktzugriffsspeichern
- Gekettete Dateien
- Sortier- und Suchverfahren

4. Problemorientierte Programmiersprache ANS-COBOL (sequentiell)

- Sprachbetrachtung
- Identifikation- und Environment-Division
- Data-Division
- Procedure-Division
- Spezielle Einrichtungen

5. Einführung in das Betriebssystem/Steuerkarten

- Arbeitsweise des Operating-Systems, der Dienstprogramme, Job-Bereitstellung und Job-Steuerung

6. Praktikum

Erstellung und Austesten von Cobol-Programmen mit sequentieller Ein-/Ausgabe

Test/Zertifikat/Teilnahmebescheinigung:

Der Lehrgang endet mit einem Abschlußtest. Jeder Teilnehmer erhält ein Zertifikat mit einer Note oder auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung ohne Wertung.

Zusatzausbildung

Neben der Ausbildung von ADV-Fachkräften (ADV-Organisatoren und Anwendungsprogrammierern) wird der Fortbildung von Mitarbeitern, die nur mittelbar mit der Datenverarbeitung befaßt sind, besondere Bedeutung beigemessen. Für diesen Bedienstetenkreis sind die Lehrgänge der Zusatzausbildung vorgesehen, die auf der ADV-Grundausbildung aufbauen.

ADV im Rechnungs- und Prüfungswesen

3. Lehrgang ADV im Rechnungs- und Prüfungswesen vom 3. 11.-14. 11. 1975 in Düsseldorf

Zielgruppe:

Rechnungs- und Finanzprüfer

Ziel:

Einführung in die Problematik der Prüfung von ADV-Verfahren

Voraussetzungen:

ADV-Grundausbildung mit Zertifikatsabschluß

Lehrgangsstoff:

1. Entwicklung und Anwendung automatisierter Verfahren

2. Überblick über Nutzen-Kosten-Untersuchungen
3. Computerkriminalität
4. Datensicherung
5. Der Einfluß der ADV auf die Buchführung und die Rechnungslegung
6. Die Auswirkung der ADV auf die Rechnungsprüfung
7. Automationsgerechte Rechnungsprüfung
8. Methoden und Möglichkeiten der Programmprüfung
9. Die Besonderheiten der überörtlichen Prüfung
10. ADV im künftigen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Test/Zertifikat/Teilnahmebescheinigung:

Der Lehrgang endet mit einem Abschlußtest. Jeder Teilnehmer erhält ein Zertifikat mit einer Note oder auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung ohne Wertung.

Anmeldeverfahren:

Teilnehmermeldungen sind dem Innenminister auf dem Dienstwege bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des jeweiligen Lehrgangs vorzulegen. Sofern für Bedienstete ein dringendes dienstliches Interesse an den Lehrgängen besteht, bitte ich, dies in der Meldung zum Ausdruck zu bringen.

Für jeden Bewerber werden folgende Angaben erbeten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Amts- bzw. Dienstbezeichnung, Aufgabengebiet und Behörde.

Weitere Einzelheiten über den Ablauf der Lehrgänge werden den entsendenden Behörden rechtzeitig bekanntgegeben.

- MBI. NW. 1975 S. 1054.

Preise für Personalausweis- und PaßvordruckeRdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1975 -
I C 3/38.20/40.27

Für den Bezug von Ausweis- und Paßvordrucken werden von der Bundesdruckerei ab 1. April 1975 folgende Abgabepreise in Rechnung gesetzt:

- a) Bundespersonalausweise
1 Stück 1,13 DM (bisher 1,08 DM)
- b) Einzelpässe
1 Stück 2,59 DM (bisher 2,48)
- c) Familienpässe
1 Stück 2,59 DM (bisher 2,48)
- d) Fremdenpässe
bisherige Ausführung 1 Stück 1,92 DM
(bis Aufbrauch des vorh. Bestandes)
neue Ausführung 1 Stück 2,59 DM
- e) Reiseausweise deutsch/englisch
bisherige Ausführung 1 Stück 1,94 DM
(bis Aufbrauch des vorh. Bestandes)
neue Ausführung 1 Stück 2,33 DM
- f) Reiseausweise deutsch/französisch
1 Stück 2,33 DM (bisher 2,22 DM)
- g) Kinderausweise
1 Stück 0,25 DM (bisher 0,24 DM)
- h) Sammelliste als Paßersatz
bisherige Ausführung 1 Stück 0,40 DM
(bis Aufbrauch des vorh. Bestandes)
neue Ausführung 1 Stück 0,48 DM

Auf die vorstehenden Preise wird keine Umsatzsteuer berechnet.

- MBI. NW. 1975 S. 1055.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Amtsgerichts Bonn**

Bek. d. Justizministers v. 15. 5. 1975 -
5413 E - I B. 117

Bei dem Amtsgericht Bonn ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts Bonn mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 35 mm
Umschrift; Amtsgericht Bonn
Kenn-Nummer: 147

- MBl. NW. 1975 S. 1056.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**Bekanntmachung**

Betrifft: Dritte Vertreterversammlung in der 5. Wahlperiode

Die dritte Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 5. Wahlperiode findet statt am

Freitag, dem 20. Juni 1975, um 10.30 Uhr

in der Rehabilitationsklinik Bergisch-Land der LVA Rheinprovinz in 5600 Wuppertal-Ronsdorf, Im Saalscheid 5, Tel. (0202) 464025-28.

Tagesordnung:**I. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift über die zweite Vertreterversammlung in der 5. Wahlperiode am 18. Dezember 1974
2. Wahl von Versichertenältesten
3. Satzungsänderung
4. Entschädigungsregelung für die Organmitglieder
5. Neubau der Hauptverwaltung
6. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheiten

Düsseldorf, den 30. Mai 1975

Der Vorsitzende der **Vertreterversammlung**

- MBl. NW. 1975 S. 1056.

Personalveränderungen**Ministerpräsident**

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat Dr. J. F. Hessing
zum Ministerialdirigent

Regierungsdirektor Dr. E. U. Schwandt
zum Ministerialrat

Oberregierungsräte

Dr. G. W. Schorn,
W. Tschepe

zu Regierungsdirektoren

Oberamtsrat U. Kerkhof
zum Regierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent L. Kuhnert

Nachgeordnete Behörde

Es ist ernannt worden:

**Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Regierungsrat Dr. H. Dürholt
zum Oberregierungsrat

- MBl. NW. 1975 S. 1056.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.